

125 Jahre Reichsgericht

Herausgegeben von

Bernd-Rüdiger Kern und
Adrian Schmidt-Recla



Duncker & Humblot · Berlin



KERN / SCHMIDT-RECLA (Hrsg.)

125 Jahre Reichsgericht

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 126

125 Jahre Reichsgericht

Herausgegeben von

Bernd-Rüdiger Kern und
Adrian Schmidt-Recla



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Umschlagbild:

Reichsgerichtsgebäude am Simsonplatz um 1900

(Quelle: Library of Congress Prints and Photographs Division Washington, D.C., USA)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 3-428-12105-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☐

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort der Herausgeber

Das Reichsgericht polarisiert. „Hüter des Rechts“ oder „Wegbereiter der deutschen Privatrechtseinheit“ im Kaiserreich, „Schaubühne politischer Grabenkämpfe“ oder „juristischer Bewältiger der Inflation“ in der Weimarer Republik, Reichstagsbrandprozeß oder „Vollstrecker der Rassenideologie“ schließlich im Dritten Reich: das sind die Schlagworte, mit denen das Reichsgericht heute in der öffentlichen Wahrnehmung verbunden wird. Und in der Tat hat das Reichsgericht von 1879 bis 1900 die Rechtsvereinheitlichung ohne ersichtliche Probleme leicht bewältigt und ab 1900 dem neuen BGB schnell zur Akzeptanz verholfen. Tatsächlich hatte es in der Weimarer Republik erkennbar Mühe, nicht in parteipolitische Auseinandersetzungen hineinzugeraten und doch Erfolg damit, entscheidende Weichen – vor allem im Zivilrecht – richtig zu stellen. Und wirklich zerbrach in und nach der „nationalsozialistischen Revolution“ weithin die innere Struktur, der Zusammenhalt, die innere Überzeugung dessen, was Recht ist, zerschellten Gesetzesestreue und Rechtsstaatlichkeit an einem angeblichen „alten deutschen Recht“ und an Treueschwüren, die dem Führer von tausenden deutschen Juristen bereitwillig geleistet wurden.

Es ist leicht, sich je nach politischer Einstellung oder je nach herrschendem Zeitgeist selektiv zu bedienen und die Rolle des Reichsgerichts als oberstes Gericht des bevölkerungsreichsten europäischen Staates entweder als Erfolgsgeschichte oder als Geschichte endgültigen Scheiterns zu begreifen, sich entweder mit seiner Tradition zu identifizieren oder sie vehement zurückzuweisen. Nichts legt von diesem Tatbestand beredter Zeugnis ab als die Schriften, die zu den bisherigen Jahrestagen der Gründung des Reichsgerichts erschienen sind. Mittlerweile ist der historische Abstand groß genug, diese Einseitigkeit zu durchbrechen.

Es geht nicht mehr darum, individuelle oder kollektive Verdienste herauszustellen oder individuelle oder kollektive Schuld zuzuweisen – und so mittels Projektion die eigene Verstrickung oder die Verstrickung aller auf prominente Akteure zu übertragen und Distanz zu ermöglichen und zu begründen. Statt dessen kommt es darauf an, die jeweils handelnden – in diesem Falle urteilenden – Personen sine ira et studio als (Re-)Akteure in einem gegebenen historischen und rechtlichen Kontext zu begreifen und dieses Handeln nicht ex post zu verurteilen. So wird es möglich, die Reichsgerichtsräte etwa als aktive Mitgestalter des nationalsozialistischen Familienrechts – und nicht als willfährige oder widerwillige Vollstrecker von gesetzgeberischen Entscheidungen – zu be-

schreiben. Freilich erfordert diese Perspektive den Verzicht auf politische Wertung, die auf einem anderen historischen und rechtlichen Kontext beruht. Unwissenschaftlich, vielmehr politisch und persönlich ist auch das apriorische Erkenntnisziel, den genauen Punkt zu ermitteln, ab wann die Bahn in den zivilisatorischen Abgrund so schief geworden ist, daß sich weitere Schritte darauf für jeden verboten. Andererseits ist auch die Rolle, die das Reichsgericht in den ersten Jahrzehnten seiner Existenz gespielt hat, als ihm die Aufgabe zufiel, trotz der Vielzahl der deutschen Partikularrechte ein einheitliches bürgerliches Recht zu sprechen, noch wesentlich besser erforschbar, als das bislang gelungen ist.

Doch beinahe wäre der historische Abstand einem erneuten Versuch zur Initiierung einer vertiefteren Annäherung an die unterschiedlichen rechts-, institutions-, personen- und dogmengeschichtlichen Probleme, die das Reichsgericht, seine Rechtsprechung und seine Exponenten aufwerfen, einer Erinnerung an den 125. Jahrestag der Gründung des Reichsgerichts zum Verhängnis geworden. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es infolge der kompletten institutionellen Zerstörung des letzten Deutschen Reiches keine Institution, der die Bewahrung oder Leugnung der Tradition des Reichsgerichts kraft Amtes zufiele. Hierin liegt aber neben dem Nachteil, daß es dem Zufall oder dem persönlichen Interesse einzelner obliegt, entsprechende Anlässe wahrzunehmen, der Vorteil, daß es am Reichsgericht kein institutionelles, und damit zwangsläufig getrübt Interesse gibt. Letztlich war es der Zufall, der die Herausgeber auf das Datum stoßen ließ.

Dieser Zufall ließ wenig Zeit und Raum für die Planung. Das Interesse freilich war groß: sehr schnell waren die Präsidenten der beiden höchsten Gerichte, die mit dem Reichsgericht in näherer Berührung stehen, bereit, ein Festkolloquium zu unterstützen. Die Nachfrage bei Referenten stieß auf ebenso große Bereitschaft. Finanzielle Unterstützung – ohne die die Veranstaltung am 1./2. Oktober 2004 im Großen Sitzungssaal des Bundesverwaltungsgerichts im Reichsgerichtsgebäude in Leipzig und in der Universitätsbibliothek der Universität Leipzig undenkbar gewesen wäre – stellte das Bundesjustizministerium auf Anfrage großzügig zur Verfügung. Die Veranstaltung selbst versammelte (die Grußworte in diesem Band und die Teilnehmerliste weisen es aus) zahlreiche Vertreter der gesamt- wie der bundesstaatlichen Gerichtsbarkeit und der Rechtswissenschaft. Freilich bekamen auch die Veranstalter und Herausgeber dieses Bandes den eingangs angesprochenen Tatbestand der Polarisierungswirkung des Reichsgerichts zu spüren. Nach anfänglicher Unterstützung zog sich die Stadt Leipzig in Gestalt ihres Oberbürgermeisters und sämtlicher Dezernenten aus nicht nachvollziehbaren Gründen auf ein zu verlesendes Grußwort zurück. So fiel es dem seinerzeitigen Sächsischen Staatsminister der Justiz zu, im Bundesverwaltungsgericht für den Freistaat Sachsen und die Stadt Leipzig als Standort oberster gesamtstaatlicher Rechtsprechung eine Lanze zu brechen und herauszustellen, daß es vor allem das kommunale Engagement gewesen ist, das

1879 den Ausschlag für den Standort des Reichsgerichts gegeben hat – ein Lehrstück für den föderalen Staat und für die kommunale Selbstverwaltung.

Der vorliegende, von Sibylle Gründel redaktionell betreute und vom Verlag Duncker & Humblot dankenswerterweise großzügig übernommene Band beinhaltet neben den im Bundesverwaltungsgericht gehaltenen Grußworten – die diesen Rahmen zur Freude der Herausgeber teilweise sprengen und strenggenommen als eigene wissenschaftliche Beiträge gelten müssen – alle Vorträge, die am 1. und 2. Oktober 2004 aus Anlaß der 125. Wiederkehr der Gründung des Reichsgerichts gehalten worden sind, erweitert um einen – leicht veränderten – Aufsatz von Hans Hermann Seiler, der bereits an anderer Stelle veröffentlicht wurde. Es sind Beiträge aus allen eingangs angesprochenen Epochen des Reichsgerichts vorhanden. Die methodische Herangehensweise der einzelnen Autoren bedient sowohl die institutionelle Geschichte des Reichsgerichts, die Geschichte einzelner handelnder Personen, als auch die Rechtsprechungs geschichte und schließlich die juristische Dogmengeschichte. Es soll noch hinzugefügt werden, daß die vorliegende Auswahl nicht mehr sein kann als der Entwurf einer methodischen Landkarte zur künftigen Auseinandersetzung mit der Geschichte des Reichsgerichts und seiner Rechtsprechung. Die einzelnen thematischen Schwerpunktsetzungen erheben selbstredend nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Dies trifft umso mehr auf die Beiträge zu, die sich mit dogmengeschichtlichen Themen auseinander setzen. Es bleibt zu hoffen, daß von der Bündelung der Forschungsbereiche, für die Gedenktage immer Anlaß bieten, Impulse für weitere Vertiefung ausgehen. Ansätze dafür bietet das Reichsgericht noch immer zuhauf.

Leipzig, im November 2005

Bernd-Rüdiger Kern,

Adrian Schmidt-Recla

Inhaltsverzeichnis

Begrüßung durch Prof. Dr. <i>Bernd-Rüdiger Kern</i>	13
Grußwort von <i>Eckart Hien</i> , Präsident des Bundesverwaltungsgerichts	19
Grußwort von Dr. <i>Joachim Wenzel</i> , Vizepräsident des Bundesgerichtshofes.....	23
Grußwort von Dr. <i>Thomas de Maizière</i> , Sächsischer Staatsminister der Justiz	29
Grußadresse von <i>Wolfgang Tiefensee</i> , Oberbürgermeister der Stadt Leipzig	33
Grußwort von Prof. Dr. <i>Franz Häuser</i> , Rektor der Universität Leipzig	35
 <i>Arno Buschmann</i>	
Das Reichsgericht. Ein Höchstgericht im Wandel der Zeiten.....	41
 <i>Elmar Wadle</i>	
Eduard von Simson – Erster Präsident des Reichsgerichts.....	77
 <i>Klaus-Peter Schroeder</i>	
Erwin Bumke (1874–1945) – Letzter Präsident des Reichsgerichts.....	87
 <i>Bernd-Rüdiger Kern</i>	
Universität – Juristenfakultät – Reichsgericht	97
 <i>Cosima Möller</i>	
Das römische Recht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts – Geltendes Recht und ratio scripta.....	109
 <i>Werner Schubert</i>	
Der Code civil (Code Napoléon) in Deutschland und das Reichsgericht	125
 <i>Hans Hermann Seiler</i>	
Das Reichsgericht und das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch	151

Eva Schumann

- Die Reichsgerichtsrechtsprechung in Familiensachen von 1933–1945 171

Adrian Schmidt-Recla

- Privatautonomie und Bestandsschutz: die stillschweigende Erwerbung bzw.
Bestellung von Grunddienstbarkeiten vor dem Reichsgericht 215

Ulrike Rau

- Das Reichsgericht als Reichsarbeitsgericht 233

Kai Müller

- Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse nach dem Ersten Weltkrieg 249

- Schlußwort von Prof. Dr. *Bernd-Rüdiger Kern* 265

- Autorenverzeichnis 267

Bildnachweis

Tafel 1

Kriegsschäden am Reichsgerichtsgebäude, Photographie

(Quelle: Stadtgeschichtliches Museum Leipzig)

Tafel 2

Reichsgerichtsgebäude, zeitgenössische Photographie

(Quelle: Photo aufgenommen von Dirk Goldhahn am 15. Juni 2005)

Tafel 3

Eduard von Simson, Photographie

(Quelle: Bibliothek des Bundesgerichtshofs)

Tafel 4

Erwin Bumke, Photographie

(Quelle: Bibliothek des Bundesgerichtshofs)

Begrüßung

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Kern (Leipzig)

Sehr geehrter Herr Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Hien, sehr geehrter Herr Vizepräsident des Bundesgerichtshof Dr. Wenzel, sehr geehrter Herr Staatsminister der Justiz Dr. de Maizière, Magnifizenz, Spektabilitäten, liebe Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, Sie heute hier zur Feier der 125. Wiederkehr der Gründung des Reichsgerichts zu begrüßen. Über die Probleme, den richtigen Ort für diese Feier zu finden, wird heute noch zu sprechen sein. Vor 125 Jahren jedenfalls gab es dieses Gebäude noch nicht, und das Hauptgebäude der Universität, in dem damals die Eröffnungsfeierlichkeiten stattfanden, existiert heute leider nicht mehr. Leipzig als Ort der Feierlichkeit steht auch nicht unangefochten fest. Das Gericht, das zumindest die Funktion des Reichsgerichts übernommen hat, auch wenn es sich heute ungern in dessen Tradition sieht,¹ hat seinen Standort – gleichfalls leider – nicht in Leipzig, sondern in Karlsruhe.

Daß diese Veranstaltung heute stattfinden kann, gleicht einem kleinen Wunder. Mir selbst fiel das Datum erst im Frühsommer dieses Jahres auf. Nachdem die Einhundertjahrfeier im Jahre 1979 aus naheliegenden Gründen in Ost und – aus weniger naheliegenden Gründen – auch in West wenig Beachtung gefunden hatte,² erschien es mir wünschenswert, diesen Tag des ein wenig ungeraden Geburtstages an historischer Stätte zu feiern. Innerhalb von nur zwei Monaten, die noch zudem in der Haupturlaubszeit lagen, ist es gelungen, das Programm

¹ Vgl. dazu *Gerd Nobbe*, Der Bundesgerichtshof – Innenansichten zur Struktur, Funktion und Bedeutung, Festvortrag zur feierlichen Eröffnung des Instituts für Deutsches und Internationales Bank- und Kapitalmarktrecht der Juristenfakultät Leipzig, <http://www.uni-leipzig.de/bankinstitut/ressrc/gruendung/festvortrag.pdf>, S. 3; das war freilich nicht immer so. Vgl. dazu *Hermann Weinkauff*, 75 Jahre Reichsgericht, in: Bundesminister der Justiz (Hrsg.), 75 Jahre Reichsjustizgesetze, o. J. (1954), S. 45-50, 45: „... der Bundesgerichtshof als Nachfolgegericht ...“

² Ganz vergessen wurde das Ereignis nicht. Vgl. *Elmar Wadle*, Das Reichsgericht im Widerschein denkwürdiger Tage, in: JuS 1979, S. 841-847; *Arno Buschmann*, 100 Jahre Gründungstag des Reichsgerichts, in: NJW 1979, S. 1966-1973; *Gerd Pfeiffer*, Das Reichsgericht und seine Rechtsprechung, in: DRiZ 1979, S. 325-332; und 100 Jahre Reichsgericht, in: Die Welt, 2. 10. 1979, S. 8.

aufzustellen und die Finanzierung zu sichern. In diesem Zusammenhang möchte ich vor allem dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, Herrn Hien dafür danken, daß er sich spontan zur Mitarbeit entschlossen und mir sogleich diesen Saal angeboten hat, als ich mit dem Gedanken an ihn herantrat, dieses Datum nicht unbeachtet vorübergehen zu lassen und es in diesem Rahmen zu feiern. Herrn Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Wenzel danke ich, daß er es ermöglicht hat, heute hier zu sein. Mein besonderer Dank gilt der Bundesministerin für Justiz, Frau Cyriess, die, unabhängig von mir, diesen Termin auch entdeckt hatte und, obwohl sie heute nicht anwesend sein kann, durch ihr Ministerium die wesentlichen Kosten der Veranstaltung trägt. Danken möchte ich aber auch der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig, sowie den Unternehmen Horbach und MLP und nicht zuletzt meinem Doktoranden Dr. Peter Hinz, die diese Veranstaltung finanziell unterstützt haben, wodurch wir einige Annehmlichkeiten bereitstellen konnten, für die öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen. Ein in die Zukunft gerichteter Dank gilt Herrn Professor Simon, der sich rasch bereiterklärt hat, die Vorträge als Sammelband in die Schriften für Rechtsgeschichte des Verlages Duncker & Humblot zu übernehmen. Nicht zuletzt möchte ich meinen Mitarbeitern danken, ohne die diese Veranstaltung nicht zu ermöglichen gewesen wäre.

Lassen Sie mich meine Begrüßung mit einer knappen Skizze der Stadt Leipzig als Standort überregionaler Rechtsprechung beenden.³

Jedenfalls seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ist für Leipzig örtliche Gerichtsbarkeit nachweisbar.⁴ Dabei handelte es sich zunächst um die des Stadtherrn.

Im Laufe der Entwicklung – spätestens ab 1301/1304⁵ – hat sich dann allerdings das Stadtgericht als Schöffengericht herausgebildet. Dieses Gericht, der Schöppenstuhl – der bekannteste Schöffenstein der deutschen Rechtsgeschichte überhaupt – nahm freilich nicht nur die städtische Gerichtsbarkeit wahr, sondern amtete seit dem 14. Jahrhundert⁶ auch als Oberhof. Erstmalig in der Ge-

³ Vgl. dazu *Bernd-Rüdiger Kern*, Leipzig als Stadt des Rechts, in: ZZP 1998, S. 261-274.

⁴ Zur Datierung vgl. *Bernd-Rüdiger Kern*, Leipzig als Stadt des Rechts, in: ZZP 1998, S. 262.

⁵ K. Friedrich von Posern-Klett (Hrsg.), Urkundenbuch der Stadt Leipzig, Bd. 2, Nr. 52, 15. 2. 1301, S. 40f. und Nr. 60, 1304, S. 46.

⁶ Schon im Jahre 1325 sollte z. B. die Stadt Pirna ihre Rechtsbelehrung in Leipzig holen. Vgl. dazu Karlheinz Blaschke, Vom Stadtbrevier zum Reichsgericht. Die Stadt Leipzig als Ort der Rechtsprechung, in: Leipzig. Stadt der Rechtsprechung. Prozesse, Personen, Gebäude – Sächsische Justizgeschichte, Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Bd. 3, 1994, S. 7-29, 9.

schichte trat Leipzig als Standort überregionaler Rechtsprechung auf. Am 15. November 1574⁷ griff Kurfürst August in die Verfassung des Leipziger Schöppenstuhls ein.⁸ Er nahm das Gericht aus der Zuständigkeit der Stadt heraus und machte es zu einem landesherrlichen Spruchkollegium. Diese Verstaatlichung eines städtischen Gerichts bestätigte den Umstand, daß das Gericht in starkem Maße nicht mehr städtische Aufgaben wahrnahm, sondern territoriale, ja sogar überterritoriale. In der 1574 aufgezeichneten Gestalt blieb der Schöppenstuhl als Gericht bis zur Justizreform von 1835 bestehen.⁹

Neben dem Schöppenstuhl entwickelte die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts¹⁰ bestehende Juristenfakultät eine eigene Spruchtätigkeit, ohne jede Kompetenzabgrenzung zum Schöppenstuhl. Die Spruchtätigkeit fiel im 15. Jahrhundert noch kaum ins Gewicht,¹¹ gewann dann aber im folgenden Säkulum stark an überregionaler Bedeutung, die bis zu den Reichsjustizgesetzen des Jahres 1877 andauerte.

Ein im modernen Sinne echtes Obergericht erhielt Leipzig 1483, als die gemeinsam regierenden Brüder Ernst und Albrecht hier ihr Oberhofgericht einrichteten.¹² Das Gericht wurde die erste vom Fürsten losgelöste Zentralbehörde

⁷ Aufzeichnungen des Ratsherrn Leonhard Ölhave über Vorgänge im Rate, 1563–1577, in: Gustav Wustmann (Hrsg.), Quellen zur Geschichte Leipzigs. Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek der Stadt Leipzig, Bd. 2, 1895, S. 176f., 177.

⁸ Vgl. dazu insgesamt *Theodor Distel*, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls zu Leipzig, in: ZRG-GA, Bd. 10, 1889, S. 63-97.

⁹ Zur Justizreform von 1835 vgl. *Gerhard Schmidt*, Die Anfänge des Justizministeriums im Königreich Sachsen 1831 bis 1847, in: Leipzig. Stadt der Rechtsprechung. Prozesse, Personen, Gebäude – Sächsische Justizgeschichte, Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Bd. 2, 1994, S. 7-27, 14-20, 17.

¹⁰ Das Gründungsdatum der Juristenfakultät ist strittig. Teils wird das Gründungsjahr der Universität (1409) angenommen (*Karlheinz Blaschke*, Vom Stadtbrief zum Reichsgericht, in: Leipzig. Stadt der Rechtsprechung, Bd. 3, S. 9), teils ein späteres Datum (1434–1446) (*Bernd-Rüdiger Kern*, Die Geschichte der Leipziger Juristenfakultät, in: Leipzig. Stadt der Rechtsprechung. Prozesse, Personen, Gebäude – Sächsische Justizgeschichte, Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Bd. 3, 1994, S. 53-84, 54). Der älteste erhaltene Rechtsspruch der Fakultät stammt aus dem Jahre 1456 (*Karlheinz Blaschke*, Vom Stadtbrief zum Reichsgericht, in: Leipzig. Stadt der Rechtsprechung, Bd. 3, S. 10).

¹¹ *Bernd-Rüdiger Kern*, Die Geschichte der Leipziger Juristenfakultät, in: Leipzig. Stadt der Rechtsprechung, Bd. 3, S. 56.

¹² Vgl. dazu *Christian Gottfried Kretschmann*, Geschichte des Churfürstlich Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig von seiner Entstehung 1483 an bis zum Ausgange des XVIII. Jahrhunderts nebst einer kurzen Darstellung seiner gegenwärtigen Verfassung, 1804; *Heiner Lück*, Die Kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 = Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 17, 1997, S. 120-127; und *Bernd-Rüdiger Kern*, Frühe territoriale Hofgerichtsordnungen, in: *Bernd-Rüdiger Kern, Klaus-Peter Schroeder, Elmar Wadle und Christian Katzenmeier* (Hrsg.), Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag, 2005, S. 145-155.